



„Kaffeefahrten-Mafia“ stoppen – Senioren schützen – so geht’s



Die „Generation 65 plus“ sei wegen körperlicher und geistiger Hemmnisse ein lohnendes Ziel für Verbrecher, sagt Polizeichef Voß. (Foto: Perske/dpa)

von

Dipl.-Verw. (FH) Frank Schuster

Sachbearbeiter Gewerberecht - Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de - Tel. 06441/407-2430

10. Bundesfachtagung Gewerberecht, Potsdam, 18. u. 19. Oktober 2018

- 1. Schneller Überblick**
 - a) Die Einladungen
 - b) Die Befindlichkeiten der Senioren
 - c) In der Veranstaltung
 - a) Lüge
 - b) Täuschung
- 2. Die öffentlich-rechtliche Ausgangssituation**
- 3. Praktisches Vorgehen**
- 4. Schlussbetrachtung**

1. b) Die Befindlichkeiten der Opfer (Senioren)

- Geistige Leistungsfähigkeit lässt nach.
 - ⇒ Demenz
 - ⇒ Gutgläubigkeit
 - Unterschätzen Ausmaß an Täuschungshandlungen
 - Unterschätzen Ausmaß hinsichtlich Missverhältnis Verkaufspreis der Ware zu echtem Wert.
 - Erliegen dem Geschick/Druck der Werbesprecher nach stundenlangen Veranstaltungen
 - Übersehen, dass sie den Vertragspartner gar nicht kennen
 - Stellen keinen Bezug her zwischen abstraktem „Wissen“ über betrügerische Kaffeefahrten und der vorliegenden Einladung
 - Selbstüberschätzung
- Vereinsamung und fehlende Abwechslung
- Informationsdefizite
 - ⇒ Keine Bezug einer Tageszeitung mehr
 - ⇒ Beim Fernsehkonsum keine Affinität zu Verbrauchermagazinen
 - ⇒ Migrationshintergrund
- Angegriffene Gesundheit

1. c) a) Die Lügen I

- Vertrieb „gesundheitsbezogener“ Produkte
 - ⇒ Matratzen, Bettauflagen, Decken, Kopfkissen, die z.T. Heilsteine, Silberfäden, Kupferdrähte enthalten gg. Elektro-Smog, Rückenschmerzen, Blockaden, Demenz, Durchblutungsstörungen usw.
 - ⇒ Nahrungsergänzungsmittel als „Kur“ oder „Therapie“ gegen praktisch alle Krankheiten bis Demenz, Krebs, Herzinfarkt
 - ⇒ Energie-Scheiben, Trainingsgeräte
 - ⇒ Tlw. lebensgefährliche Tipps *„Es ist doch ihr Körper, den sie mit jeder Tablette vergiften...“*
 - ⇒ Verkaufsklima durch Abfrage von Leiden, Messungen von Elektromog-Belastungen, Einspielen von Videos mit Medizinern, Bezug zum Medizin-Nobelpreis, Schimpfen auf Ärzte, Politik, Pharma-Industrie
 - ⇒ Mondpreise, Apotheken-Trick, Zuschuss von der KV

1. c) a) Die Lügen II

● Vertrieb von „kostenlosen“ Reisen

- ⇒ Kassieren von „Buchungsgebühren“ (oft begrifflich verschleiert), die auch im Falle des Rücktritts nicht erstattet werden.
- ⇒ „Quittungen“ ohne erkennbaren o. m. falschem Empfänger

d) Bei Reisen, die mit Rabatt verkauft werden, auch Sonderpreisreisen, ist pro Reisetag eine Tagespauschale von fünfzig Euro vor Ort zu leisten, eine Verrechnung mit den vor Ort angebotenen Tagesausflügen ist möglich.

- ⇒ Verheimlichte oder versteckte Zusatzzahlungen am Urlaubsort

1. c) b) Täuschungen, Tricks, Methoden

- **Verantwortliche unbekannt**
 - ⇒ Werbesprecher nennen falsche Namen
 - ⇒ Kaufverträge ohne oder mit falschem Vertragspartner
 - ⇒ Es wird bar kassiert oder an mobilen Giro-Card-Terminals
 - Inhaber der begünstigten Bankverbindung mitunter nur mit Hilfe der Strafverfolger ermittelbar. Rücklastschrift nicht möglich.
 - ⇒ Anmeldung der Veranstaltung in der Gaststätte unter Pseudonym
- **Psyche und Physis**
 - ⇒ ... schwinden bei den Teilnehmern nach stundenlanger Veranstaltung und längerer Anreise (< 12 Std.!)
 - ⇒ Ausgeliefertsein
 - ⇒ Druck und Erpressung (Schiffahrt nur, wenn ...)
 - ⇒ Anfängliches Erwecken des Eindruckes die Ware sei kostenlos

2. Die öffentl.-rechtl. Ausgangssituation

- §§ 55, 56a, 145 Abs. 3 GewO
 - ⇒ Wanderlager ist Sonderform des Reisegewerbes.
 - ⇒ Veranstaltung ist anzeigepflichtig, kostenlose Zuwendungen, Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen dürfen nicht versprochen werden.
 - ⇒ Praktisch keine Anzeigen von Kaffeefahrten, daher immer illegal.
 - ⇒ § 14 OWiG: Gastwirt mit einbeziehen.
 - ⇒ Vorschriften anwendbar,
 - ⇒ soweit für ein **Reisegewerbe** durch **öffentliche Ankündigung** geworben wird und
 - ⇒ Die Veranstaltung dem **Waren- oder Dienstleistungsvertrieb** dient.

3. Praktisches Vorgehen I

1. Verteidigungslinie der Täter

„Die Teilnehmer wurden persönlich eingeladen.“

„Dies ist eine geschlossene Gesellschaft.“

„Das sind alles Clubmitglieder.“

Reaktion der Behörde:

- Zugriff auf Einladung nehmen. Fast immer können bis zu vier „Gäste“ mitgebracht werden. Damit ist **Öffentlichkeit** hergestellt.
- Alternativ: Keine persönlichen Beziehungen d. Teilnehmenden untereinander und auch keine besondere Verbindung mit dem (unbekannten) Veranstalter (vergl. Schönleiter in Landmann/Rohmer § 56a Rn. 34)
- Gruppe von Gewinnspielteilnehmern = **Öffentlichkeit** (Bay. Oberstes Landesgericht, Beschl. V. 12.10.2000 – 3 ObOWI 89/2000, Gewerbearchiv 2001 S. 78; VG Neustadt an der Weinstraße, Urt. v. 16.12.2010 - 4 K 912/10.NW)
- Methode heute offenbar nicht mehr weit verbreitet.

3. Praktisches Vorgehen II

2. Verteidigungslinie der Täter

„Unsere Firma sitzt in Holland. Für uns gilt § 56a GewO nicht.“

- Der Bezug auf § 4 GewO -

Reaktion der Behörde:

- § 4 gilt nur, soweit die Tätigkeit vorübergehend in D ausgeführt wird. Die Fa. H.P.W. International CV. (NL) z.B. ist aber seit 2012 annähernd täglich deutschlandweit tätig. Keine Hinweise auf Aktivität in NL.
- EU-Rili 2005/29/EG verbietet Praktiken, wie das Versprechen von Gewinnen/Geschenken, die nicht geleistet werden. Aktivitäten von daher auch in NL illegal.

3. Praktisches Vorgehen III

- Wer ist eigentlich genau anzeigepflichtig? Anzeigepflichtig „*ist als Veranstalter der Gewerbetreibende, der das Reisegewerbe in Form eines Wanderlagers ausübt.*“ (Schönleiter in L/R § 56a Rn. 48). Das ist der (deutsche) Werbesprecher, denn der agiert als Selbständiger! Andernfalls Nachweis über Anmeldung zur deutschen oder ausländischen SV fordern (A1-Bescheinigung).
- Bescheinigungen, die die „Firmen“ selbst für die Werbesprecher ausstellen, belegen nichts.

3. Praktisches Vorgehen IV

3. Verteidigungslinie der Täter

- Es wird ein stehendes Gewerbe angemeldet. -

Reaktion der Behörde:

- Äußerste Vorsicht, wenn an einer Gaststätte ein zweites und verdächtiges Gewerbe angemeldet werden soll.
- Gewerbemeldung ist keine Erlaubnis oder Bestätigung, dass tatsächlich ein stehendes Gewerbe vorliegt. Entscheidend sind alleine objektive Kriterien. Daher prüfen:
 - Kann der Gastwirt die Räume zwischendurch oder am WE nutzen?
 - Wie lange sind die Räume gemietet (Mietvertrag einsehen)?
 - Welche Infrastruktur ist vor Ort (Erreichbarkeit, Briefkasten, Lager)
- *„Das Wanderlager darf aus Sicht des Kunden nicht als planbar erreichbare Verkaufsstätte erscheinen, ansonsten ist es als eine dem stehenden Gewerbe zuzuordnende (Zweig-)Niederlassung einzustufen.“*

(Schönleiter in L/R § 56a Rn. 26)

3. Praktisches Vorgehen V

- Achtung: Werbesprecher lösen sich u. U. tageweise ab! Die Anmeldung des Einen kann nicht die Anmeldung des zweiten ersetzen. Werbesprecher sind immer selbständige Handelsvertreter und wirtschaften zum Teil vollständig auf eigene Rechnung.
- Gewerbeanmeldung einer jur. Person ohnehin irrelevant, soweit selbständige Handelsvertreter agieren.

3. Praktisches Vorgehen VI

4. Verteidigungslinie der Täter „Hier wird nichts verkauft!“

Erläuterungen:

- Das Wanderlagerrecht greift nur, soweit die Veranstaltung dem Waren- oder Dienstleistungsvertrieb dient (s. § 56a Abs. 1 Satz 1 1. HS).
- Masche greift, wenn die Veranstaltung **zu früh** kontrolliert wird.

Gegenmaßnahmen:

- Teilnehmer befragen, ob etwas verkauft wurde oder Verkaufspreise genannt wurden. Fotos der ausgestellten Ware machen.
- Wenn möglich, ...
 - Personen in Veranstaltungen schleusen, die diese verlassen, sobald es zu Verkäufen kommt, ggf. auch (ältere) Bedienstete,
 - akustische Verfolgung der Veranstaltung von einem Nebenraum aus.
 - Ins Publikum setzen (§ 29 i. V. m. § 61a Abs. 1 GewO). In aller Regel erfolgt Abbruch.

3. Praktisches Vorgehen VII

Ansprache des Publikums:

- Vorstellung der eigenen Person u. Behörde
- Erklären, warum man da ist. Hierbei Bezug zu typischen Irreführungen in den Einladungen herstellen (keine oder falsche Absender usw.).
- Hinweis auf irreführende Versprechungen. Achtung: Verboten ist nur das Versprechen der kostenlosen Zuwendungen, nicht das Aushändigen!
- Hinweis auf Warnliste des Lahn-Dill-Kreises.
- Hinweis auf unzulässigen Verkauf geben.
- “Wir sind zu Ihrem Schutz hier, weil es bei Veranstaltungen mit ähnlichen Einladungen immer wieder zu Betrügereien an Senioren kommt.“

3. Praktisches Vorgehen VIII

Weitere Hinweise:

- Erfahrungen zeigen, bloße Verbote und bloßes Erscheinen der Behörde vertreibt die Branche nicht dauerhaft. Deswegen → ...
- Bußgeldverfahren: GZR einholen und Stellungnahme d. Polizei und des Gewerbebeamten (Wohnort) einholen. Ggf. Strafakten anfordern.
 - Spürbare Pflichtenmahnung
 - Bewirkt Eintrag im GZR
 - Fortgesetzte Ordnungswidrigkeiten belegen Unzuverlässigkeit
 - ➔ Widerruf RGK, Straftat nach § 148 GewO
- Gastwirt kann nach § 14 OWiG wg. Beteiligung an einer Owi belangt werden. Zuvor: Ansprache, so dass im Wiederholungsfalle Vorsatz vorliegt. Hinweis auf Widerruf Erlaubnis bzw. gaststättenrechtliche Untersagung nach Landes-GastG.
- **2017 - Novellierte Kommentierung:** Anzeigepflicht nach § 56a GewO hiernach auch (zusätzlich) bei der Fa., in deren Namen und auf deren Rechnung die Ware/Dienstleistung vertrieben wird!

3. Praktisches Vorgehen IX

- Für den Außendienst:
 - Fotoapparat und Handy sind Pflicht
 - Hinzuziehung der Polizei sinnvoll (Eigenschutz, strafrechtl. Auffälligkeiten bei den Werbesprechern)
 - Tel.-Nr. des Ermittlungsrichters mitnehmen
- *„Lässt sich, insbesondere bei jur. Personen, der Veranstalter nicht eindeutig identifizieren, so ist es ... zulässig, dass sich die Behörde an die Person wendet, die durch ihr Auftreten oder mit der öffentlichen Ankündigung den Eindruck erweckt, Veranstalter zu sein. Diese Auffassung mag rechtssystematisch nicht ganz zweifelsfrei sein, wird doch praktisch auf die Rechtsfigur des Anscheinstörers zurückgegriffen. Gleichwohl ist sie im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung der Anzeigepflicht und zur Vermeidung von Umgehungen gerechtfertigt.“*
(Schönleiter in L/R § 56a Rn. 50)
- „Bus-Kontrollen“ zus. mit dem Verkehrsdienst der Polizei in Erwägung ziehen.
- Presse-Mitteilungen durch die Ordnungsbehörde. Regress ist nicht zu befürchten.

3. Praktisches Vorgehen X

- Bei Kontrollen Veterinärbehörde hinzuziehen wegen nicht verkehrsfähiger Nahrungsergänzungsmittel (§ 12 LFGB) oder illegaler Heilsversprechungen.
- Fotografieren: Verdächtige Fahrzeuge, Ware mit Strichcodes, Herstellerangaben auf Packungen, Kaufverträge, ggf. Personalausweise und Reisegewerbekarten, Identität der „Täter“ und Zeugen/Geschädigten
- Exkurs Wettbewerbsrecht: Die Werbung für Kaffeefahrten/Werbeverkaufsveranstaltungen ist immer wettbewerbswidrig. BGH hat Busunternehmen mit einbezogen und zur Unterlassung verurteilt. (BGH, Urt. V. 7.7.1988 – I ZR 36/87)

4. Schlussbetrachtung I

1. Es kann bei der Bekämpfung betrügerischer Wanderlager notwendig sein zu durchsuchen und Zeugen zu vernehmen. Insbesondere kleinere Ordnungsämter sind mit der rechtssicheren Anwendung des OWiG u. d. StPO überfordert. Deswegen der **Hinweis an die Länder**: Übertragung auf die Kreise sinnvoll, denn die haben in aller Regel im Bereich unberechtigte Handwerksausübung/Schwarzarbeit die Instrumente bereits angewandt.
2. An die Ordnungsämter: Der Verweis an die Strafverfolger überzeugt nicht. Die müssen bei Ermittlungen wg. Betruges die Art und Weise der Irreführung nachweisen und sich dabei auf die Aussagen betagter Zeugen stützen. Diese sind oft unzuverlässig und die Werbesprecher agieren suggestiv. OA muss hingegen nur Verkaufshandlungen nachweisen.
3. Wer unseriöse Wanderlager engagiert bekämpft, betreibt echte Kriminalprävention zum Schutz älterer Menschen.
4. Hoher Verfolgungsdruck wirkt! Die Landkreise Freising und Lahn-Dill sind weitgehend frei von betrügerischen Werbeverkaufsveranstaltungen und Kaffeefahrten. Wirkung strahlt auf Nachbarkreise aus.

4. Schlussbetrachtung II

5. Gesetzgebungsverfahren

- a. BR beschließt 2015 mit 16:0 Stimmen auf Initiative von Bayern und Hessen Gesetzentwurf „*Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe*“ (BT-Drucksache 18/6676). Der Gesetzentwurf wird nach kritischer Stellungnahme (Einbeziehung d. EU-Firmen und Vertriebsverbote) der BReg im BT nicht behandelt und fällt der Diskontinuität zum Opfer.
- b. Neuer Anlauf: Bayern bringt den Gesetzentwurf über den BR nach der BT-Wahl 2017 erneut ein (BT-Drucksache 19/399).
- c. Kritik: Zielsetzung ist zu begrüßen. Regelungen z.T. aber nicht praxistauglich. Eingriffsbefugnisse setzen früh an, jedoch kann das Vorliegen eines Wanderlagers erst belegt werden, wenn es bereits läuft.

5. ENDE



Leichte Beute

**Danke für Ihre/Eure Aufmerksamkeit!
Fragen?**

Ältere Menschen sind laut LKA „ideale Opfer“